

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

vom

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV NRW S. 208) wird für die Stadt Kalkar verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

- am Sonntag, 15.03.2015 (Zweirad- und Freizeitmarkt),
- am Sonntag, 30.08.2015 (Kalkar Genießen),
- am Sonntag, 11.10.2015 (Handwerker- und Trödelmarkt) sowie
- am Sonntag, 29.11.2015 (Nikolausmarkt).

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.